



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion Mauron Pierre / Kubski Grégoire

2019-GC-123

Umsetzung des Gesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann

I. Zusammenfassung der Motion

Mit einer am 25. Juni 2019 eingereichten und gleichentags begründeten Motion ersuchen die Motionsurheber den Staatsrat darum, im Justizgesetz einen neuen Artikel einzuführen, um bei den Gerichten des Kantons eine bessere Umsetzung des Gesetzes über die Gleichstellung von Frau und Mann sicherzustellen. Gemäss dem vorgeschlagenen Text sollte in Fällen, in denen eine Forderung (Hauptklage oder Wiederklage) aus dem Zuständigkeitsbereich des Arbeitsgerichts mit einer Forderung auf der Grundlage des Gleichstellungsgesetzes einhergeht, die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen für die Behandlung des gesamten Falles zuständig sein.

II. Antwort des Staatsrats

Nachdem der Staatsrat die Motion den Arbeitsgerichten und dem Kantonsgericht vorgelegt hat, schliesst er sich im Einverständnis mit den befragten Behörden den Argumenten der Motionsurheber an.

Die Zahl der vor Gericht gebrachten Fälle, die – zumindest teilweise – mit Streitigkeiten aus dem Anwendungsbereich des Gleichstellungsgesetzes in Zusammenhang stehen, ist in unserem Kanton heute sehr begrenzt. Es ist unklar, ob dies darauf zurückzuführen ist, dass die Möglichkeiten des Gleichstellungsgesetzes zu wenig bekannt sind, oder darauf, dass Klageberechtigte befürchten, den Sachverhalt, auf deren Grundlage sie ihre Forderungen vor Gericht geltend machen würden, nicht beweisen zu können.

Es wäre deshalb sinnvoll, die Kompetenzattraktion der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen bei Arbeitsverhältnissen zu optimieren. Dies nicht nur, um den Zugang zur Justiz für die Rechtsuchenden zu erleichtern, sondern auch damit der genannten Kommission Fälle, die eine Gleichstellungsfrage betreffen und die deshalb in ihren Kompetenzbereich fallen, häufiger übertragen werden.

Der Staatsrat beantragt Ihnen daher, die Motion anzunehmen. Er wird dem Grossen Rat innert der gesetzlichen Frist einen Entwurf zur Änderung des Justizgesetzes unterbreiten.

18. November 2019